

#### Aus den Gründen:

Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils sowie die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten sind mit dem Kassationsantrag nicht angefochten worden; von ihnen ist daher auszugehen.

Dem Kassationsantrag ist darin beizupflichten, daß das Kreisgericht bei seiner Entscheidung die in der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts vom 22. April 1961 enthaltenen Grundsätze für die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen und von Strafen ohne Freiheitsentzug unberücksichtigt gelassen hat. Es ist dadurch zu einem gröblich unrichtigen Strafausspruch gelangt. Die Berufung des Angeklagten war danach begründet und hätte vom Bezirksgericht nicht als offensichtlich unbegründet verworfen werden dürfen.

In der zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961 erlassenen Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts ist in Abschnitt II Ziffer 2a und b dargelegt worden, daß der Anwendungsbereich der kurzfristigen Freiheitsstrafen eng begrenzt ist und ihr Ausspruch unter den dort aufgezeigten Voraussetzungen nur dann angebracht ist, wenn die Notwendigkeit besteht, den Täter durch eine kurzfristige Isolierung mit allem Nachdruck zur gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung anzuhalten und ihn dadurch der weiteren erzieherischen Einwirkung durch die Gesellschaft zugänglich zu machen. Diese Notwendigkeit besteht jedoch bei dem Angeklagten nicht, der zwar durch Nichtbeachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt einen Verkehrsunfall verursacht hat, jedoch weder durch die Tatbegehung noch durch sein sonstiges Verhalten im Straßenverkehr oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens eine demonstrative Mißachtung seiner gesellschaftlichen Disziplin und seiner Verantwortung hat erkennen lassen.

Das Kreisgericht, das die Notwendigkeit des Ausspruches einer kurzfristigen Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten im wesentlichen mit dem Ansteigen der Verkehrsunfälle begründet, hat die Gesellschaftsgefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten überbewertet. Es ist richtig, daß die steigende Anzahl der Verkehrsunfälle auf Disziplin- und Verantwortungslosigkeit einer erheblichen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zurückzuführen ist. Das darf jedoch nicht zu der schematischen Schlußfolgerung führen, daß in der gegenwärtigen Situation grundsätzlich jede Unachtsamkeit im Straßenverkehr, die zu einem Unfall führt, die Anwendung einer Freiheitsstrafe erfordert. Auch bei zeitweiliger Häufung bestimmter Delikte ist sorgfältig zu differenzieren. Neben den Folgen der Tat kommt dabei der Persönlichkeit des Täters und seinem bisherigen Verhalten große Bedeutung zu. Liegt die Ursache der Straftat in einer gelegentlichen Pflichtverletzung, die im Gegensatz zum sonst nicht zu beanstandenden Verhalten des Täters steht, dann sind die Voraussetzungen für die Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe nicht erfüllt.

Nach den mit dem Beweisergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmenden Feststellungen im Urteil hat sich der Angeklagte in den letzten Jahren — auch im Straßenverkehr — einwandfrei verhalten und immer fleißig gearbeitet. Neben seiner Arbeit in der individuellen elterlichen Wirtschaft hat er zusätzlich seinem gehbehinderten Vater in der LPG geholfen und auch dort gute Leistungen gezeigt. Abgesehen von seinem illegalen Aufenthalt in Westdeutschland in den Jahren 1957/1958 ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Es gibt also keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte disziplin- oder rücksichtslos ist und seine Straftat damit im Zusammenhang steht. Die bisherige Verhaltensweise zeigt, daß es sich bei der jetzt begangenen Straftat um eine einmalige Undiszipliniertheit

handelt, mit der er sich nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung gestellt hat.

Da die Folgen der Straftat auch nicht so schwerwiegend waren, daß eine langfristige Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müßte, hätte das Kreisgericht bei der Beachtung der Grundsätze der Richtlinie Nr. 12 auf eine bedingte Verurteilung erkennen müssen ...

Aus den vorstehenden Gründen waren der Beschluß des Bezirksgerichts und das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StEG im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das genannte Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§ 1 StEG; § 49 StVO; OG-Richtlinie Nr. 13.

Zur Differenzierung zwischen kurzfristiger Freiheitsstrafe und bedingter Verurteilung bei Verkehrsdelikten. OG, Urt. vom 3. April 1963 - 3 Zst III 6/63.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach § 49 StVO zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 54 Jahre alte Angeklagte ist Dreher in einem volkseigenen Betrieb. Seine gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit wird durch seine Neigung zum übermäßigen Alkoholgenuß beeinträchtigt; er ist dadurch des öfteren aufgefallen. Im Jahre 1959 mußte er im Betrieb verwarnt werden, weil er betrunken zur Arbeit gekommen war. Aus dem gleichen Grunde wurden ihm in seinem Wohnort gesellschaftliche Funktionen entzogen.

Am 10. Oktober 1961 hatte der Angeklagte in einer Gaststätte mehrere Glas Bier getrunken. Als er sich gegen 18.30 Uhr mit seinem Fahrrad auf dem Heimweg befand, wurde er wegen seiner unsicheren Fahrweise von einem Angehörigen der Verkehrspolizei angehalten und ihm aufgegeben, den Heimweg zu Fuß fortzusetzen. Da der Angeklagte, der schon der Aufforderung zum Anhalten nur widerstrebend nachgekommen war und sich auch erst nach ernstlichen Ermahnungen bereit fand, sein Fahrrad zu leiten, dem Angehörigen der Volkspolizei und dem ihn begleitenden Helfer uneinsichtig erschien, folgten sie ihm nach einiger Zeit mit dem Motorrad. Sie stellten dabei fest, daß der Angeklagte wieder auf dem Rade fuhr. Die daraufhin bei ihm vorgenommene Blutuntersuchung ergab einen Alkoholgehalt von etwa 2,3 Promille zur Tatzeit.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils im Strafausspruch beantragt und Nichtanwendung des § 1 StEG gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Kreisgerichts sowie die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten sind mit dem Kassationsantrag nicht angefochten worden; von ihnen ist daher auszugehen.

Mit Recht macht der Kassationsantrag geltend, daß das Kreisgericht bei seiner Entscheidung die in der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts vom 22. April 1961 enthaltenen Grundsätze für die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen nicht beachtet hat und dadurch zu einem gröblich unrichtigen Strafausspruch gelangt ist. In dieser zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinie ist in Abschnitt II der sehr enge Anwendungsbereich für kurzfristige Freiheitsstrafen dargelegt und ausgeführt worden, daß sie sich nur auf Täter erstreckt, bei denen die Notwendigkeit besteht, sie durch eine kurzfristige Isolierung mit Nachdruck zur